

Die Vorsitzende des
Gesundheitsausschusses
der Stadtverordnetenversammlung
Amt der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus-Schloßplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-4554
Telefax (0611) 31-3902
E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Sachbearbeiter: Herr Weinert
E-mail: dietmar.weinert@wiesbaden.de
Wiesbaden, 24. September 2003

1. Den Mitgliedern des
Gesundheitsausschusses
2. Den Fraktionen bzw. Fraktionsstatusinhabern
3. Dem Magistrat
4. Nachrichtlich
Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Einladung

**zur öffentlichen Sitzung
des Gesundheitsausschusses
am Dienstag, 30.09.2003, um 17:00 Uhr,
Rathaus, Raum 318 (3. Stock), Schloßplatz 6, Wiesbaden**

-Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt.-

Tagesordnung

1. 03-F-02-0039

Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes
- Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 23.9.2003 -

Der Gesundheitsausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten am Beispiel der HSK zu berichten, wie sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes –Bereitschaft ist Arbeitszeit- auf die Wiesbadener Kliniklandschaft auswirkt.

2. 03-F-03-0060

Städtische Kliniken:

- weitere Entwicklung
- Schwerpunktsetzungen
- weitere Entwicklung Kooperation mit den Nachbarkreisen

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 23.9.2003 -

Der Ausschuss möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

- Welche Auswirkungen sind auf die weitere Entwicklung der Städtischen Kliniken insbesondere in Bezug auf Bettenzahlen und Beschäftigungsstruktur durch gesetzliche Änderungen im Zusammenhang mit der Reformierung des Gesundheitswesens zu erwarten?
- Welche Konsequenzen hat das kürzlich erlassene Urteil des Europäischen Gerichtshofes bezüglich der Bereitschaftsdienste der ÄrztInnen für die Städtischen Kliniken?
- Welche Überlegungen verfolgen die Städtischen Kliniken in Bezug auf eine weitere Schwerpunktsetzungen/Bildung von Kompetenzzentren sowie eine engere Kooperationen mit Kliniken der Nachbarkreise? Welche Ansätze sind bereits verwirklicht, welche weiteren Möglichkeiten werden gesehen?

3. Verschiedenes

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Kopp
Vorsitzende